

Mitteilungen des Ordnungsamtes zu Anfragen vom Gemeinderat/Bürgermeister oder Einwohnern

Aus der Sitzung vom 17.04.2023

TOP 14 Anfragen und Informationen

Der Gemeinderat stimmt über den von Frau Drewes eingereichten Antrag auf Übernahme der Kastrationskosten i. H. v. 567,20 € ab.

Der Antrag ist der Niederschrift unter TOP 14 als Dokument beigelegt.

Herr Funke schlägt vor, dass der Gemeinderat die Forderung an die Verbandsgemeinde stellt, beim Landtag eine Kastrationspflicht für Katzen gesetzlich zu verankern.

Festlegung:

Das zuständige Amt wird um Bearbeitung gebeten.

Antwort des Ordnungsamtes

Das Ordnungsamt hat den Antrag des Gemeinderates geprüft und weist diesen zurück.

Nach Artikel 74 Absatz 1 Nummer 20 Grundgesetz fällt die Gesetzgebung im Bereich Tierschutz in den Anwendungsbereich der sogenannten konkurrierenden Gesetzgebung

(Artikel 72 Grundgesetz). Das bedeutet, dass die Länder die Befugnis zur Gesetzgebung nur dann haben, wenn der Bund von seiner Gesetzgebungskompetenz keinen Gebrauch macht. Sobald der Bund einmal Regelungen in dem jeweiligen Spezialbereich getroffen hat, liegt die alleinige Zuständigkeit dafür bei ihm und die Länder können in diesem Bereich grundsätzlich keine Regelungen mehr treffen. Durch den Erlass des Tierschutzgesetzes hat der Bund von seiner Kompetenz Gebrauch gemacht. Mit § 13b TierSchG hat der Bund die Kompetenz zum Erlass von Rechtsverordnungen zum Schutz freilebender Katzen auf die Landesregierungen der einzelnen Bundesländer übertragen.

In Sachsen-Anhalt wurde mit dem Gesetz zur Übertragung der Ermächtigung zur Festlegung von bestimmten Gebieten zum Schutz freilebender Katzen vom 27.11.2019 die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen zum Schutz freilebender Katzen auf die Gemeinden übertragen, weil dort die ortsspezifischen Kenntnisse vorhanden sind und weil Belange der Gefahrenabwehr und des Tierschutzes im Falle von Katzenüberpopulationen ausgleichend geregelt werden müssen.

Inhalt einer Katzenschutzverordnung kann die Einführung einer Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht für Halterkatzen, denen unkontrolliert Auslauf gewährt wird, sein.

Gemäß § 13b TierSchG müssen Nachweise erbracht werden, dass eine entsprechende Katzenproblematik bei den freilebenden Katzen in der Gemeinde besteht: Hierfür bedarf es einer ausführlichen Dokumentation, dass eine hohe Katzenpopulation (Kolonien freilebender Katzen) und damit einhergehende Tierschutzprobleme (Schmerzen, Leiden, Schäden der Tiere) bestehen. Des Weiteren muss dargelegt werden, dass vorhergehende Maßnahmen zur Senkung der überhöhten Katzenpopulation nicht erfolgreich waren.

In der Praxis stellt sich das Erbringen dieser Nachweise als problematisch dar.

Die Kastrationspflicht stellt nach Artikel 14 Grundgesetz ist einen Eingriff in das Eigentumsrecht der Katzenhalter dar. Dieser Eingriff ist zwar möglich, jedoch nur, wenn er verhältnismäßig ist. Die Verhältnismäßigkeit wird dadurch gewährleistet, dass andere Maßnahmen nachweislich nicht zum Erfolg geführt haben. Die Kastrationspflicht ist somit das „letzte Mittel“, um hohe Populationen freilebender Katzen und damit einhergehendes Katzenleid einzudämmen.

Eine Landesnorm zur generellen Kastrationspflicht würde dem Bundesgesetz des Tierschutzgesetzes widersprechen und ist folglich nicht umsetzbar.

Aufgrund der Erfolglosigkeit des Unterfangens wird von der Antragstellung an den Landtag abgesehen.

Alternativen

Die Gemeinde hat natürlich die Möglichkeit bei einer nachweislichen Überpopulation (Nachweiserbringung mit Dokumentationspflicht) Maßnahmen zu ergreifen oder zu unterstützen.

Beispiele hierfür wären:

- Aufruf der Öffentlichkeit, freiwillig zu einer tierschutzkonformen Lösung des Problems beizutragen (Handlungsweisen aufzählen: Auslauf begrenzen, Kastration eigener Tiere, Kontakt zum örtlichen Tierschutzverein oder behördlichen Ansprechpartner für Hilfsangebote, Spenden etc.)
- Kastrationsaktionen von Tierschutzvereinen/ finanzielle Übernahme
- Dokumentation der durchgeführten Maßnahmen (auch solcher Maßnahmen, an denen die Behörde nicht direkt beteiligt war z. B. Einfangen-Kastrieren-Freilassen durch Tierschutzvereine)
- Zahlendokumentation darüber wie Anzahl der Katzen trotz der Maßnahmen weiterhin steigt, Zahlen von Fund-/Abgabebieren in Tierheimen

Diese Maßnahmen wären jedoch außerhalb der Zuständigkeit und Hoheitsgewalt des Ordnungsamtes und würden auf Grundlage von Beschlussfassung/Festlegung des Gemeinderates im Eigeninteresse erfolgen.